

NRW, den 12.07.2013

AZ: LSG-NRW-2013-025-1

B e s c h l u s s
in dem Verfahren



gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Kreisverband Rhein-Erft



mit dem AZ LSG-NRW-2013-025-1, hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW (nachfolgend LSG) mit den Richtern Melano Gärtner (Berichterstatter), Benjamin Killewald und Isabelle Sandow per Umlaufbeschluss entschieden:

- 1) die einstweilige Anordnung ist zurück zu ziehen,
- 2) die Anrufung in der Hauptsache wird abgewiesen.

Sachlage:

Der Kläger reichte am 07.07.2013 bei seinem zuständigen Landesschiedsgericht Klage gegen eine bevorstehende Ordnungsmaßnahme ein, die, so nach seinen in Anlagen Beigefügten Korrespondenzen mit dem Generalsekretär des Kreisverbandes Rhein-Erft, aussahen, als dass der Rhein-Erft-Kreis beabsichtige eine Ordnungsmaßnahme ohne jeglichen Antrag verhängen zu wollen. Das LSG eröffnete das Verfahren und aufgrund der bevorstehenden Sitzung des Rhein-Erft-Kreises, sprach das LSG eine einstweilige Anordnung aus, um den Sachverhalt, der zu der bevorstehenden Ordnungsmaßnahme führte, zu klären.

Am 10.07.2013 reichte der Beklagte fristgerecht Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung ein.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Richter

Isabelle Sandow
Richter

Christian Degen
1. Ersatzrichter



Begründung:

a) Vorab ist zu sagen, dass das LSG bei Verfahrenseröffnung das schriftliche Verfahren gemäß §10 Abs. (4) S 2 festgelegt hat und dieses natürlich auch für alle Nebensachen die zum Hauptverfahren gehören Gültigkeit hat. Daher wird dem Antrag auf eine zeitnahe Verhandlung, die aus dem Widerspruch hervor geht, insoweit nachgekommen, als dass das LSG dieses in einer seiner Sitzungen oder per Umlaufbeschluss spätestens 14 Tagen nach Widerspruchseingang verhandelt und eine mündliche Verhandlung überflüssig ist.

Mit Einreichen des Widerspruchs gegen die einstweilige Anordnung ergab sich für das Gericht durch die Komplettierung der E-Mail-Verläufe ein signifikant anders anmutendes Bild der Sachlage.

Durch die Anhänge, die dem Widerspruch beigefügt wurden, zeigte sich, dass es durchaus eine Beschwerde beim Vorstand gab und Einladungen zu klärenden Gesprächen vorhanden gewesen sind.

Auch ergab das Gesamtbild, dass darauf hingewiesen wurde, dass wenn der hiesige Kläger nicht zu Gesprächen bereit ist, der Vorstand vom Rhein-Erft-Kreis auch ohne Anwesenheit darüber sprechen und natürlich auch beschließen könnte und würde.

Auch bot der Kreisverband dem hiesigen Kläger in nicht nur einer Mail an, einen eigenen Termin zu einem klärenden Gespräch anzubieten.

aa) §6 Abs. (1) S 2 BS gewährt einem Piraten eine Anhörung vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Gleicher Paragraf und Absatz sagen aber nicht darüber aus, dass demjenigen dem die Ordnungsmaßnahme droht, vorher Informationen vom Inhalt der Beschwerde ausgehändigt werden müssen. Auch wenn Transparenz und Fairness ein hohes Gut sind, schreibt §6 Abs. (1) S 2 BS dieses nicht explizit vor und ein Vorstand verstößt dort nicht gegen geltende Satzung, wenn er vorab keine Inhalte der Beschwerde an den Beklagten weiter gibt, sondern dieses erst bei einem Gespräch zur Sprache bringt, wodurch auch die Anhörungspflicht somit gedeckt wird.

b) Angesichts des Gesamtbildes der nun vorliegenden Korrespondenz sieht das Gericht keinen Satzungsverstoß nach §6 Abs. (1) S 2 BS und weist die Anrufung in der Hauptsache daher auch zurück.

Die Auffassung des Gerichtes ist dahin gehend nunmehr, dass

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Richter

Isabelle Sandow

Richter

Christian Degen

1. Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

§§ 8 Abs. (1) S 2, Abs. (5) nie gegeben war und die Anrufung an sich unzulässig ist.

Das Gericht kommt auch nicht drum herum zu erwähnen, dass durch Weglassen der von Seiten des Beklagten eingereichten fehlenden E-Mails, gegen den Kläger der Verdacht eines Verstoßes in Anlehnung an § 138 ZPO verlegen würde, wenn das Schiedsgericht kein Schiedsgericht, sondern ein Zivilgericht wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Punkt 1 steht den Parteien nach §11 Abs. 5 S 2 die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

Gegen Punkt 2 steht den Parteien nach §8 Abs. 6 S 2 die Beschwerde als Rechtsmittel zur Verfügung.

Beide sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach bekanntwerden in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen.

Melano Gärtner
(Berichterstatter)

Benjamin Killewald

Isabelle Sandow

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Richter

Isabelle Sandow

Richter

Christian Degen

1. Ersatzrichter



**PIRATEN
PARTEI**